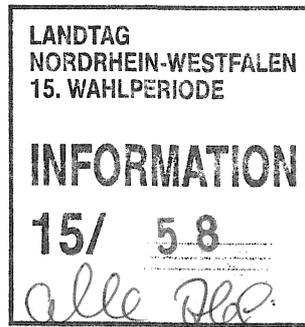




aktuell

Bearbeitung:  
Rechtsreferendarin Katharina Böth  
Klaus Aalbers



23.11.2010

## Verfassungsmäßigkeit eines Untersuchungsausschusses zu Fraktionsfinanzen gegen eine Oppositions-Fraktion

Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 11. Oktober 2010  
Aktenzeichen: VGH O 24/10

### I. Kernaussagen des Gerichts

1. Der Landtag hat aufgrund der ihm durch Art. 91 Abs. 1 LV eingeräumten weiten Befassungs- und Prüfungsbefugnis das Recht, auch parlamentsinterne Vorgänge zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses zu machen. Ein Untersuchungsausschuss kann sich daher grundsätzlich auch mit dem Verhalten einer (Oppositions-) Fraktion einschließlich ihrer Abgeordneten und Mitarbeiter befassen. Diesem Recht des Landtags stehen allerdings die mit Art. 79 Abs. 2, Art. 85a und 85b LV einer (Oppositions-) Fraktion und ihren Abgeordneten gewährleisteten Rechte und Wirkungsmöglichkeiten gegenüber.

2. Bei der Auflösung des sich daraus ergebenden Spannungsverhältnisses können weder das Untersuchungsrecht des Landtags noch der Schutz der (Oppositions-) Fraktion und deren Mitglieder absoluten Vorrang beanspruchen. Die widerstreitenden Verfassungsgarantien sind vielmehr sowohl bei der Entscheidung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als auch bei dessen konkreter Ausgestaltung einander so zuzuordnen, dass beide soweit wie möglich Wirkung entfalten.

3. Danach ist der mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über eine (Oppositions-) Fraktion verbundene Eingriff in deren Verfassungsrechte gerechtfertigt, wenn der Verdacht von Missständen oder Rechtsverletzungen hinreichend konkret und diese so gewichtig sind, dass das öffentliche Interesse an einer Aufklärung den Schutz der Fraktions- und Oppositionsrechte überwiegt.

4. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Verfehlungen die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln betreffen, weil solche Verfehlungen geeignet sind, Ansehen und Funktionsfähigkeit des Parlaments insgesamt zu beeinträchtigen.

5. Die parlamentarische Befassung mit einem solchen Gegenstand wird durch die Kontrollbefugnis des Rechnungshofs nach Art. 85a Abs. 3 Satz 2 LV nicht ausgeschlossen.

## II. Sachverhalt

Antragstellerin ist die CDU-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz, Antragsgegner der Landtag Rheinland-Pfalz. Die Antragstellerin wendet sich gegen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „CDU-Fraktionsfinanzen der Jahre 2003 bis 2006“. Gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) hat der Landtag das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Nach § 1 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (UAG) hat ein Untersuchungsausschuss die Aufgabe, im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landtags Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten. Nach § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen vom 21. Dezember 1993 (FraktG) erhalten die Fraktionen Geld- und Sachleistungen. Die Vorschrift bestimmt ferner, dass deren Verwendung für andere Zwecke, insbesondere für Parteiaufgaben, unzulässig ist. Der rheinland-pfälzische Landesrechnungshof ist nach dem FraktG berechtigt, die Ordnungsgemäßheit der Mittelverwendung zu kontrollieren. In seinem Bericht über die Prüfung von Geld- und Sachleistungen an die Fraktionen des Landtags Rheinland-Pfalz für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006 stellte der Rechnungshof Rheinland-Pfalz fest, die damalige CDU-Fraktion habe Geldleistungen in Höhe von insgesamt 478.301,66 € nicht bestimmungsgemäß verwendet. Davon seien 401.084,32 € auf Beratungsleistungen im Jahr 2005 entfallen, deren Fraktionsbezug entweder gefehlt habe oder nicht belegt worden sei, weil die Fraktion Partei- und Fraktionsaufgaben nicht voneinander getrennt habe. Des Weiteren habe der damalige Geschäftsführer Fraktionsgelder unberechtigt für eigene Zwecke verwendet. In weiteren Fällen sei der Nachweis einer bestimmungsgemäßen Verwendung wegen einer unsachgemäßen Buchführung nicht möglich gewesen. Hinsichtlich der Barkasse seien elementarste Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassen- und Belegführung nicht erfüllt worden. Soweit Belege vorgelegen hätten, seien einzelne Zahlungen gleichfalls zweckwidrig gewesen.

Der Antragsgegner beschloss daraufhin auf Antrag der Abgeordneten der SPD-Fraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Der Einsetzungsbeschluss enthielt im Wesentlichen zwei Fragenkomplexe, welche auf die Aufarbeitung etwaiger Rechtsverstöße bei der Verwendung der Fraktionsmittel und die Ermittlung etwaig zu ziehender Konsequenzen gerichtet waren. Der Einsetzungsbeschluss umfasste insbesondere folgende Fragen:

- „aus welchen Mitteln sich die nach Feststellung des Landesrechnungshofes von Juni 1999 bis Juni 2006 von der CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz geführte Kasse der Fraktionsvorsitzenden-Konferenz der Union speist, ob hierfür Steuergelder verwandt werden, wie die Verwendung dieser Mittel geprüft wird, welche Mittel die CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz an die Fraktionsvorsitzenden-Konferenz geleistet hat und welche Mittel und Zahlungen aus dieser Kasse an die CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz geflossen sind und inwieweit hier künftig die Überprüfung der Verwendung von steuerfinanzierten Fraktionsgeldern erfolgen kann;

- welche Nachforschungen seitens der CDU-Fraktion hinsichtlich der zweckwidrigen Mittelverwendung (z. B. der Barkasse oder der Fraktionskreditkarten) durchgeführt wurden und welche Erkenntnisse hierzu vorliegen, welche Rolle der ehemalige Fraktionsgeschäftsführer dabei spielte und ob die entsprechenden Ausgaben mittlerweile erstattet worden sind;

- ob eine durch die CDU-Fraktion auch nach eigenen Angaben erfolgte Kreditaufnahme zur Refinanzierung der Fraktionsarbeit und zur Rückzahlung zweckwidrig verwendeter Beträge rechtlich zulässig ist ...“

### **III. Argumente der Beteiligten**

Die Antragstellerin hält die Einsetzung des Untersuchungsausschusses für verfassungswidrig: Der Untersuchungsausschuss sei seinem Ursprung nach gegen die Regierung gerichtet und deshalb ein inter- und kein intraorganschaftliches Kontrollinstrument. Die Fraktionen selbst könnten nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein. Das ergebe sich bereits aus Art. 91 Abs.1 Satz 2 LV, wonach jede Fraktion im Untersuchungsausschuss vertreten sein müsse und folglich deshalb nur dessen Subjekt, nicht hingegen dessen Objekt sein könne. Ein gegen die gesamte Fraktion gerichteter Untersuchungsausschuss stehe auch deshalb in Widerspruch hierzu, weil jedes ihrer Mitglieder hiervon betroffen und deshalb von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen sei. Auch seien Art. 85 a und Art. 85 b LV verletzt. Die hierdurch garantierte Funktionsfähigkeit und Aufgabenwahrnehmung der Fraktion sei insbesondere durch den Zwang zur Bekanntgabe von Fraktionsinterna gegenüber der gegnerischen Fraktion und der Regierung beeinträchtigt. Jedenfalls verstoße die Einsetzung des Ausschusses gegen Art. 85 a Abs. 3 Satz 2 LV, da hiernach für eine Überprüfung ausschließlich der Landesrechnungshof zuständig sei. Schließlich sei das Demokratieprinzip, insbesondere die darin enthaltenen Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebote im Vorfeld von Wahlen verletzt.

Der Antragsgegner hält den Antrag für unbegründet: Fraktionen würden hinsichtlich der Verwendung von öffentlichen Mitteln vom parlamentarischen Untersuchungsrecht erfasst. Weder die Fraktionsautonomie noch die Freiheit des Abgeordnetenmandats gewähre eine unkontrollierte Verwendung öffentlicher Mittel. Vielmehr habe der Gesetzgeber mit der Rechenschaftspflicht eine politische Überprüfung des Finanzgebarens der Fraktionen ermöglichen wollen. Diese Aufgabe werde vorrangig durch das Parlament wahrgenommen. Art 85 a Abs. 3 Satz 2 LV stelle lediglich klar, dass auch der Rechnungshof zur Rechnungsprüfung der Fraktionen berechtigt sei. Die Rechte der Oppositionsfraktion würden hinreichend dadurch gewahrt, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses tatsächliche Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße und zudem ein erhebliches öffentliches Interesse an der Untersuchung erfordere.

### **IV. Wesentliche Entscheidungsgründe**

Der Antrag ist nur teilweise begründet. Der Landtag hat das Recht, parlamentsinterne Vorgänge zum Gegenstand eines Untersuchungsausschusses zu machen. Diese Befugnis umfasst auch, Verstöße einer (Oppositions-) Fraktion gegen das Fraktionsrecht aufzuklären und zu bewerten, wenn und soweit hierfür im konkreten Fall tatsächengestützte Anhaltspunkte sowie ein hinreichend gewichtiges

öffentliches Interesse bestehen. Die Verfassungsmäßigkeit einer über eine (Oppositions-) Fraktion geführten Enquete bestimmt sich einerseits anhand der grundsätzlich weiten Befassungs- und Prüfungsbefugnis des Parlaments gemäß Art. 91 LV sowie andererseits nach den in Art. 79 Abs. 2, 85a und 85b LV garantierten Rechten seiner Fraktionen und Mitglieder. Der Landtag kann schon bei einer am Wortsinn orientierten Auslegung des Art. 91 LV grundsätzlich auch das Verhalten einer Fraktion zum Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens machen. Art. 91 Abs. 1 Satz 2 LV und das UAG, nach denen im Ausschuss jede Fraktion vertreten sein muss, schließen dies nicht aus. Mit diesen Regelungen wird nicht das Untersuchungsrecht des Parlaments, sondern lediglich seine Befugnis zur Bestimmung der Größe sowie der Zusammensetzung des Ausschusses beschränkt. Soweit sich ein Untersuchungsausschuss mit einer (Oppositions-)Fraktion befasst, werden allerdings die Fraktion selbst und die ihr angehörenden Abgeordneten in ihren durch die Verfassung gewährleisteten Rechte berührt. Mit der Einsetzung werden die Handlungsmöglichkeiten einer Fraktion dadurch berührt, dass sie in eine Abwehrposition gedrängt wird und einen Teil der Kräfte auf ihre Verteidigung verwenden muss. Auch kann sie unter Umständen gezwungen sein, Fraktionsinterna offen zu legen. Hieraus resultiert möglicherweise eine Einschränkung der Wahrnehmung ihrer Fraktions- und Oppositionsaufgaben, insbesondere hinsichtlich der Koordinierung der politischen Arbeit im Landtag. Das kann sich gleichzeitig zu Lasten ihrer Mitglieder auswirken. Ihnen kann zudem in der Öffentlichkeit - unabhängig von der Frage individueller Verantwortlichkeit - schon aufgrund ihrer Fraktionszugehörigkeit der Makel des Verdachts untersuchungsbedürftigen Handelns anhaften. Bei der Auflösung dieses in der Landesverfassung angelegten Spannungsverhältnisses können weder das Untersuchungsrecht des Landtags noch der Schutz der Fraktion oder ihrer Mitglieder absoluten Vorrang beanspruchen. Vielmehr müssen die widerstreitenden Verfassungsgüter einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich Wirkung entfalten.

Mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sind regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die Rechtssphäre der von der Untersuchung Betroffenen verbunden. Das Enqueterrecht ist deshalb zwar nicht aus dem Wortlaut des Art. 91 LV, wohl aber aus dem Gesamtverständnis der Verfassung eingeschränkt. Danach müssen konkrete, tatsächengestützte Anhaltspunkte für einen Sachverhalt vorliegen, der ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer Untersuchung begründet. Solange nur bei einer Fraktion oder einzelnen Parlamentariern Hinweise auf derartiges beanstandungswürdiges Verhalten, gegebenenfalls sogar auf Rechtsverstöße, bestehen, stellt die auf sie beschränkte Untersuchung auch keine Ungleichbehandlung und folglich keine Verletzung ihrer Chancengleichheit dar. Der Status des freien Abgeordneten schützt darüber hinaus grundsätzlich nur davor, die Legitimität des Mandats aufgrund eines der Wahl vorangehenden Verhaltens in Zweifel zu ziehen. Hingegen wird die Untersuchung von Vorfällen während der Parlamentszugehörigkeit, die hiermit in Zusammenhang stehen, nicht ausgeschlossen. Somit wahrt die Einsetzung eines Ausschusses und die Durchführung des Verfahrens nur unter Beachtung folgender Grundsätze die berechtigten Belange sowohl des Parlaments als auch der betroffenen Fraktion:

Der mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über eine (Oppositions-) Fraktion verbundene Eingriff in deren Verfassungsrechte ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Verdacht für das Bestehen von Missständen oder Rechtsverletzungen hinreichend konkret und diese – ihr Vorliegen unterstellt – wiederum so gewichtig sind, dass das öffentliche Interesse an einer Aufklärung den Schutz der Fraktions- und Oppositionsrechte überwiegt. Hinreichend konkret ist ein entsprechender

Verdacht, wenn schon vor Einsetzung der Enquete tatsächengstützte Anhaltspunkte gegeben sind, die – einzeln oder in einer Gesamtschau – bei objektiver Betrachtung auf Missstände oder Rechtsverletzungen hindeuten. Das öffentliche Interesse an einer Aufklärung wiederum muss hinreichend gewichtig sein und die verfassungsrechtlich geschützten Belange der betroffenen Fraktion überwiegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die vermeintlichen Verfehlungen geeignet sind, nicht nur das Ansehen der betroffenen Fraktion, sondern darüber hinaus auch den Ruf oder die Funktionsfähigkeit des Parlaments insgesamt zu beeinträchtigen. Ihrer Aufgabe, politische Pluralität sowie eine effektive Regierungskontrolle zu gewährleisten, kann eine (Oppositions-) Fraktion darüber hinaus notwendigerweise nur gerecht werden, wenn ihr und ihren Abgeordneten ein Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich verbleibt, der auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht ausforschbar ist. Zu diesem grundsätzlich untersuchungsfesten Kernbereich zählen neben der inneren Willensbildung insbesondere Überlegungen zu politischen Strategien und Taktiken sowie zur Darstellung ihrer Politik. Derartige Interna müssen jedoch im Rahmen einer Enquete offenbart werden, soweit sie einen untrennbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben. Im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss genügt ein Verweis auf eine Berührung dieses Kernbereichs nicht. Vielmehr muss die betroffene Fraktion substantiiert darlegen, aus welchem Grund angeforderte Beweismittel ihrer Ansicht nach dem Kernbereich zuzuordnen sind.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Enquete ist zu berücksichtigen, dass Abgeordnete und Fraktionen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres parlamentarischen Handelns nur gegenüber dem Landtag, nicht jedoch gegenüber der Landesregierung rechenschaftspflichtig sind. Die entsprechenden Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes sind vom Ausschuss deshalb zunächst in eigener Verantwortung darauf zu prüfen, ob sie mit dem Charakter der parlamentsinternen Enquete vereinbar sind. Der Antragsgegner ist verpflichtet, bei der Durchführung des Untersuchungsverfahrens den verfassungsrechtlich geschützten Belangen der Antragstellerin Rechnung zu tragen. Insbesondere sind die Arbeitsfähigkeit und die Mitwirkungsrechte der betroffenen Fraktion und ihrer Mitglieder zu wahren. Zugleich ist der Umfang der Beeinträchtigung auf das für die Aufklärung erforderliche Maß zu beschränken.

Die unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze bestehende Zulässigkeit eines Untersuchungsverfahrens auch über eine (Oppositions-) Fraktion wird durch die Systematik und Funktion des Enqueterechts sowie dessen Entstehungsgeschichte bestätigt. Insbesondere führt eine derartige Untersuchung nicht aufgrund einer „Rollenkonfusion“ zu einem unauflösbaren Widerspruch zwischen der in der Landesverfassung vorgesehenen Teilnahme jeder Fraktion am Untersuchungsausschuss und der im UAG geregelten zwingenden Nicht-Teilnahme eines von den zu untersuchenden Vorgängen betroffenen Mitglieds des Landtags am Untersuchungsausschuss. Fraktionen sind rechtsfähige und verfassungsrechtlich eigenständig verankerte Vereinigungen. Somit sind die Fraktionen in rechtlicher Hinsicht von ihren Mitgliedern zu unterscheiden. Eine Untersuchung über Angelegenheiten einer Fraktion betrifft diese als organisatorische Einheit, nicht hingegen von vornherein sämtliche Mitglieder. Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist auch seiner Funktion nach nicht auf eine Aufsicht über die Regierung beschränkt, sondern dient auch im gleichen Maße der Selbstkontrolle des Landtags. Als Ausdruck der Parlamentsautonomie und entsprechend dem generellen Befassungsrecht des Landtags ist es weit gefasst. Es schließt daher die Befugnis ein, innerhalb seines Aufgabenbereichs zur Wahrung der

Funktionsfähigkeit und des Ansehens des Parlaments bei Vorliegen eines öffentlichen Untersuchungsinteresses von hinreichendem Gewicht Sachverhalte aufzuklären, die seine Integrität und politische Vertrauenswürdigkeit berühren. Dieses nach innen gerichtete Untersuchungsrecht ist seinem Wesen nach nicht auf die Kontrolle des parlamentarischen Verhaltens einzelner Abgeordneter beschränkt. Vielmehr folgt aus der Zuerkennung der Rechtsfähigkeit von Fraktionen, dass dort, wo begründete Anhaltspunkte für deren missbräuchliche Inanspruchnahme oder für ihre Verletzung vorliegen, Verdachtsmomente in einem Untersuchungsverfahren überprüft werden können. Das gilt insbesondere dann, wenn es um die Untersuchung der ordnungsgemäßen Verwendung von Steuergeldern geht. Denn im Hinblick auf die Zweckbindung von Fraktionsmitteln schließt das Enqueterrecht eine Kontrolle des Verhaltens einer Fraktion erst recht nicht aus. Kann das Untersuchungsrecht mithin auch einer Eigenkontrolle des Landtags dienen und demzufolge grundsätzlich auch das Verhalten einer Fraktion zum Gegenstand einer sogenannten Kollegialenquete gemacht werden, so ergeben sich aus Art. 91 LV sowie den Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes keine Anhaltspunkte dafür, diese interne Überprüfung des Parlaments auf die Mehrheitsfraktionen zu beschränken.

Die Befassung einer Parlamentsenquete mit Missständen bei der Verwendung von Fraktionsgeldern ist auch nicht durch die Überprüfung der Fraktionsfinanzen durch den Landesrechnungshof ausgeschlossen. Denn die im FraktG niedergelegte Kontrollfunktion des Rechnungshofes schließt eine parlamentarische Befassung nicht aus, vielmehr verfolgen beide Überprüfungsverfahren unterschiedliche Ziele und sind voneinander unabhängig. Während dem Rechnungshof eine Kontrolle nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten obliegt, ist die Einsetzung der Parlamentsenquete vorrangig auf die Aufklärung der politischen Verantwortlichkeit und auf die Frage nach etwaigen politischen Konsequenzen gerichtet. Die danach unabhängigen Verfahren berühren sich nur insoweit, als mit der Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch den Rechnungshof tatsächengestützte Anhaltspunkte für das Vorliegen von Missständen bestehen, die den Landtag erst recht zur weiteren Aufklärung berechtigen.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe verstößt die Einsetzung des Untersuchungsausschusses „CDU-Fraktionsfinanzen der Jahre 2003 bis 2006“ insoweit gegen die Landesverfassung, als sich der Ausschuss mit der Aufnahme von Krediten durch die Antragstellerin und ihre Rechtsvorgängerin befassen soll. Auch darf eine Auseinandersetzung mit den strafgerichtlich abgeurteilten Verfehlungen des ehemaligen Geschäftsführers der Fraktion zu ihren Lasten nicht uneingeschränkt erfolgen. Vielmehr hat sie die rechtskräftigen Feststellungen des Strafgerichts zugrunde zu legen und die Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. In Bezug auf die Fraktionsvorsitzenden-Konferenz (FVK) der Union ist der Ausschuss von Verfassungs wegen darauf beschränkt, die wechselseitigen Zahlungsflüsse zwischen der Konferenz und der CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz zu kontrollieren.

Die für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses erforderlichen Hinweise auf Missstände und Rechtsverletzungen ergeben sich überwiegend aus dem Bericht des Landesrechnungshofes. Das öffentliche Interesse an deren Untersuchung ist hinreichend gewichtig und überwiegt darüber hinaus die verfassungsrechtlich geschützten Belange der Antragstellerin. Der Vorwurf missbräuchlicher Verwendung öffentlicher Mittel einschließlich einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung ist geeignet, nicht nur den Ruf der Antragstellerin, sondern auch denjenigen des Antragsgegners zu beeinträchtigen. Es besteht die Gefahr,

dass derartige Vorkommnisse in der Öffentlichkeit nicht allein der verantwortlichen Fraktion oder Partei angelastet, sondern zugleich als Bestätigung eines gegenüber politischen Institutionen zunehmenden Verdachts unkontrollierter und missbräuchlicher „Selbstbedienung“ wahrgenommen werden. Darüber hinaus steht dem Aufklärungsinteresse keine verfassungsrechtliche Pflicht des Antragsgegners entgegen, mit der Untersuchung bis nach der Landtagswahl zu warten. Der Antragsgegner ist für eine Überprüfung nur hinsichtlich der Verwendung von Fraktionsmitteln der Antragstellerin zuständig. Seiner Kontrolle unterliegen daher die wechselseitigen Finanzflüsse zwischen ihr und der FVK, nicht jedoch deren anderweitige Finanzierung und Mittelverwendung. Die fehlende Zuständigkeit des Landtags ergibt sich insoweit daraus, dass die FVK keine (Unter-)Organisation der Antragstellerin und zudem weder räumlich auf das Land Rheinland-Pfalz beschränkt noch dort überhaupt nach außen hin tätig ist. Auch allein aus der Geschäftsführung der FVK durch die CDU-Fraktion Rheinland-Pfalz in den Jahren 1999 bis 2006 ergibt sich kein hinreichender, die Zuständigkeit des Antragsgegners für eine Überprüfung der FVK insgesamt begründender Anknüpfungspunkt.

Das Untersuchungsrecht des Antragsgegners erstreckt sich des Weiteren grundsätzlich auch auf die Nachforschungen und Erkenntnisse der Antragstellerin über die zweckwidrige Mittelverwendung sowie die Rolle des ehemaligen Fraktionsgeschäftsführers. Denn diese stehen in untrennbarem Zusammenhang zu den vom Rechnungshof festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Mittelverwendung. Davon ausgenommen sind jedoch Untreue- und Betrugshandlungen des ehemaligen Fraktionsgeschäftsführers zum Nachteil der Rechtsvorgängerin der Antragstellerin, die Gegenstand seiner strafgerichtlichen Verurteilung waren. Der nach den Regelungen der Strafprozessordnung vom Strafgericht erforschte und rechtskräftig abgeurteilte Tatkomplex ist insoweit offenkundig. Er begründet in diesem Umfang kein zusätzliches Kontrollbedürfnis des Landtags.

Hinsichtlich der Kreditaufnahme liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte eines Missstandes oder eines Rechtsverstoßes vor. Bei der Zulässigkeit der Kreditaufnahme durch Fraktionen handelt es sich um eine reine Rechtsfrage. Es bestehen insoweit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten durch Fraktionen dem derzeit geltenden Recht widerspricht. Zudem ist von dieser Problematik nicht nur die Antragstellerin, sondern grundsätzlich jede Fraktion betroffen, die ein Darlehen aufnimmt.

## **Auszug aus den wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen**

### **Verfassung für Rheinland-Pfalz**

#### **Artikel 85a**

- (1) Abgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.
- (2) Die Fraktionen wirken insbesondere durch die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit an der Erfüllung der Aufgaben des Landtags mit. Ihre innere Organisation und ihre Arbeitsweise müssen den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie entsprechen.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den Fraktionen eine angemessene Ausstattung zu gewährleisten. Das Nähere über die Ausstattung, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung durch den Rechnungshof regelt ein Gesetz.

#### **Artikel 85b**

- (1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.
- (2) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Landesregierung nicht stützen, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit. Ihre besonderen Aufgaben sind im Rahmen der Ausstattung nach Artikel 85a Abs. 3 zu berücksichtigen.

#### **Artikel 91**

- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Zahl ihrer Mitglieder bestimmt der Landtag, doch muss jede Fraktion vertreten sein.
- (2) Diese Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung.
- (3) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis unberührt.